



## **Benutzungsordnung für die Blockhütten**

**„Am Bühl“**

**und**

**„Oberer Tanzeplatz“  
der Gemeinde Ahnatal**

Neufassung 01.01.2013

## § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Ahnatal stellt grundsätzlich in den Monaten März bis November privaten Personen, örtlichen Vereinen und Verbänden die Blockhütten zur Verfügung.

## § 2 Nutzungsbestimmungen

1. Die Überlassung dieser Freizeitanlage für Veranstaltungen, die erheblichen Glas- oder Geschirrbruch erwarten lassen (z. B. Polterabend) ist ausgeschlossen. Öffentliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind ebenfalls ausgeschlossen.
2. Die Anträge sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, ist für die Genehmigung der Zeitpunkt des Einganges bei der Gemeinde maßgebend. Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Blockhütten besteht nicht.
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Lärmbelästigung auf die Wohngebiete ausgeht. Insbesondere dürfen Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Die Benutzung elektrischer Verstärker im Außenbereich ist verboten. Verstöße können nach der Lärmschutzverordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Nachtruhe wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr festgesetzt. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig.
4. Die Verwaltung der Blockhütten obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal. Das Hausrecht steht der Gemeinde zu. Den Weisungen der von der Verwaltung beauftragten Person ist Folge zu leisten.
5. Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tag der Inanspruchnahme. In der Regel frühestens um 11.00 Uhr. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tag nach der Inanspruchnahme. In der Regel spätestens um 10.00 Uhr.
6. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Blockhütte überlassen worden ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson der jeweiligen Benutzer hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal zu melden.
7. Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Feuerstelle, die genutzten Gegenstände und die Außenanlagen. Toilette und alle Plattenflächen müssen feucht gereinigt werden. Geschirr, Bestecke usw. sind sauber zu spülen und müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Nutzungsberechtigte die Kosten der Reinigung durch den gemeindlichen Beauftragten zu erstatten. Müll- und Küchenabfälle (keine flüssigen Stoffe) sind in den bereitgestellten Mülleimer zu verbringen.

8. Dekorationen und Plakate sind nur in Absprache mit der Gemeinde möglich und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
9. Andere Feuerstellen als die vorhandenen sind nicht zulässig. Dies betrifft sowohl den Innen- als auch den Außenbereich der Anlage.
10. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### § 3 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzungsentgelte richten sich nach den jeweils geltenden Konditionen. Diese betragen zurzeit:

a) für ortsansässige Bürgerinnen und Bürger	100,00 €
b) für vereinsinterne Veranstaltungen	70,00 €
c) für Schulklassen und Jugendgruppen der Vereine	60,00 €
2. Bei Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung ist an den Beauftragten der Gemeinde die Kautions in Höhe von 120,00 € zzgl. des Nutzungsentgeltes zu entrichten.
3. Veranstaltungen der Gemeinde sind stets gebührenfrei. Bei Ortsfremden erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %.
4. Wird nach erteilter Benutzungserlaubnis die Veranstaltung vom Mieter innerhalb 4 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt, wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Nutzungsgebühr erhoben. Bei Absage eine Woche vor der Veranstaltung ist die volle Grundmiete fällig.

### § 4 Nutzungsbedingungen

1. Soweit für den Ausschank von Speisen und Getränken eine Erlaubnis erforderlich ist, ist diese beim Ordnungsamt der Gemeinde zu beantragen.
2. Benutzer, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Gemeinde oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Wird die Anlage für einen anderen nicht zugelassenen Veranstaltungszweck genutzt (z. B. Polterabend), kann außerdem eine Vertragsstrafe festgesetzt werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge.
3. Der Benutzer hat entstehende Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen zu ersetzen. Das überlassene, bewegliche Inventar wird in einem vom gemeindlichen Beauftragten und dem Antragsteller zu unterzeichnenden Verzeichnis detailliert festgehalten. Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände haftet der Antragssteller.

4. Sofern die genutzten Einrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, ist die Gemeinde berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. In diesem Fall werden für eine Endreinigung dem Nutzer zusätzlich 100,00 € in Rechnung gestellt.
5. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Blockhütte und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten überprüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Gemeinde nicht.
6. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zuganges zur Anlage stehen.
7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, ebenso für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an Nachbargrundstücken und Anlagen verursacht werden.

### **§ 5 Verkehrsregelungen**

1. Der Benutzer hat die von der Gemeinde aufgestellten Hinweis- und Verkehrsschilder zu beachten.
2. Das Parken von Kraftfahrzeugen, Mopeds, usw. auf den Plätzen der Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen davon sind lediglich Fahrzeuge, die für die Versorgung und Durchführung der Veranstaltung von der verantwortlichen Person bzw. dessen Beauftragten benutzt werden oder Fahrzeuge von Behinderten im Sinne des Gesetzes (mit Ausweis). Schranken an den Zufahrten zu den Freizeiteinrichtungen sind daher geschlossen zu halten. Für Notfälle steht der verantwortlichen Person jeweils ein Schlüssel zur Verfügung.

### **§ 6 Härtefälle, Ausnahmen**

1. Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist auf schriftlichen Antrag der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister ermächtigt, das Entgelt aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. In besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung vom Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister zugelassen werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen und tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2013 in Kraft. Sie behält bis zu einem eventuellen Änderungsbeschluss ihre Gültigkeit.

Die bisher gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung vom 28.03.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ahnatal, den 13.12.2012

gez.  
Bürgermeister Michael Aufenanger